

3. BEGRIFFE

Der hausmüllähnliche Gewerbeabfall splittet sich auf in Wertstoffe, die einer Verwertung zugeführt und Restabfälle, die entsorgt werden müssen.

4. VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON ABFÄLLEN

I. Alle Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität sind verpflichtet Abfälle in erster Linie zu vermeiden bzw. zu vermindern oder sie durch weniger umweltschädigende Produkte zu ersetzen (RdErl. des MW vom 05. Mai 1992: Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen). Grundsätzlich sind bei der Beschaffung Produkte bzw. Erzeugnisse zu bevorzugen, die

a) längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können,
b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Entsorgung eignen,
c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. Bei der Beschaffung von Geräten und Stoffen ist deren spätere Verwertung bzw. Entsorgung sowie die Rückgabe des Verpackungsmaterials gem. den Vorgaben der Verpackungsverordnung vom 27. August 1998 zu berücksichtigen.

II. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen ist darauf hinzuwirken, dass die o.g. Erzeugnisse verwendet und entsprechende Angebote bevorzugt werden. Hilfreich bei der Beschaffung ist die Liste der Produktgruppen, die mit dem blauen Umweltengel gekennzeichnet sind.

<http://www.blauer-engel.de>

III. Bei Veranstaltungen, die auf universitären Grundstücken bzw. in universitären Gebäuden durchgeführt werden, dürfen Einweggeschirr und sonstige Einwegartikel (z.B. Plastikteller, -becher und -besteck, Getränkedosen) nicht verwendet werden (RdErl. des MU vom 15. März 1994: Abfallvermeidung durch öffentliche Stellen; Verbot von Einwegartikeln bei Veranstaltungen). Soweit die Universität auf privatrechtlicher Grundlage ihre Grundstücke und Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, ist sie grundsätzlich gehalten, ein Verbot von Einwegmaterialien durchzusetzen.

5. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG VON ABFÄLLEN

I. Um eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg durchführen zu können, müssen alle Wertstoffe bereits vor Ort von den Nutzerinnen und Nutzern nach den verschiedenen Abfallarten, aufgelistet in Pkt. 6, getrennt werden.

II. Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihrer Menge und ihrer Art nicht über die Reinigungsfirma bzw. die hauseigenen Reinigungskräfte im Rahmen der Unterhaltsreinigung entsorgt werden können, sind von den Nutzerinnen und Nutzern in getrennter Form zu den Wertstoffhöfen (7) zu bringen.

III. Entsorgungen größeren Umfangs (z.B. bei Umzügen) müssen frühzeitig vor der Bereitstellung beim Dezernat 4, Frau Düser, Tel.: 5398 zur Abholung angemeldet werden. Für die Aussonderung von Inventar (z.B. Möbel und Geräte) gelten gesonderte Regelungen (V).

sabine.dueser@uni-oldenburg.de

<http://www.admin.uni-oldenburg.de/dez2/formulare.htm>

gero.wilkens@uni-oldenburg.de

IV. Bereitgestellte Abfälle dürfen aus Arbeitsschutzgründen grundsätzlich das Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Sperrige Gegenstände müssen auf ein transportables Maß zerlegt werden. Abfallsäcke für die verschiedenen Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke) und Abfälle (blaue Abfallsäcke) können über den Ver- und Entsorger Herrn Müller, Tel.: 2089/2814 angefordert werden.

V. Vor der Aussonderung von Inventar (Geräte und Möbel) sind Anträge auf Absetzung vom Bestand (Absetzungsverfügungen) vollständig auszufüllen. Sie stehen im Intranet zur Verfügung. Die Anträge sind an das Dezernat 2, Abt. 2.3 (Anlagenbuchhaltung), Herrn Wilkens, Tel.: 2490 zu senden. Das Dezernat 2 veranlasst eine Brauchbarkeitsprüfung und setzt sich dann für die Organisation des Transportes oder der Entsorgung mit dem Dezernat 4 in Verbindung.

VI. Aus Gründen des Brandschutzes und der Freihaltung der Fluchtwege dürfen Abfälle nicht auf Fluren, in frei zugänglichen Nischen und auf Fluchtwegen bereitgestellt oder gelagert werden.

VII. Das Mitbringen bzw. Überlassen von privaten oder aus privaten Bestand eingebrachten Abfällen oder Gegenständen ist nicht zulässig.